

# **Vereinssatzung Elterninitiative Baumhaus e. V.**

## **Inhalt/ Übersicht**

|     |                                   |
|-----|-----------------------------------|
| §1  | Name und Sitz                     |
| §2  | Zweck des Vereins                 |
| §3  | Gemeinnützigkeit                  |
| §4  | Mitgliedschaft                    |
| §5  | Beiträge                          |
| §6  | Organe des Vereins                |
| §7  | Mitgliederversammlung             |
| §8  | Vorstand                          |
| §9  | Geschäftsjahr und Rechnungslegung |
| §10 | Satzungsänderungen                |
| §11 | Auflösung des Vereins             |

## **§1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein mit Sitz in Bornheim- Roisdorf trägt den Namen „Elterninitiative Baumhaus“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz "e. V."

## **§2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein Elterninitiative Baumhaus mit Sitz in Bornheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die sozialpädagogische, bedürfnisorientierte Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern.
- (3) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung und den Betrieb einer Kindertageseinrichtung.

## **§3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt nicht für angemessene Gehaltsbezüge des Personals der Kindertageseinrichtung.
- (4) Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten die Mitglieder keinen Anteil des Vereinsvermögens.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (siehe §2).
- (2) Der Verein hat aktive (stimmberechtigte) und passive (fördernde) Mitglieder. Erziehungsberechtigte, deren Kind den Kindergarten besucht oder deren Kind zum Besuch des Kindergartens angemeldet ist und die eine vertragliche Platzzusage bekommen haben, müssen Mitglied des Vereins sein. Sie bilden die aktive, stimmberechtigte Mitgliedschaft. Alle anderen Mitglieder sind passive (fördernde), nicht stimmberechtigte Mitglieder. Werden passive Mitglieder in den Vorstand gewählt, erhalten sie für die Dauer ihrer Mitarbeit im Vorstand Stimmrecht.
- (3) Sind für ein Kind zwei Erziehungsberechtigte zuständig und haben beide den Aufnahmeantrag unterschrieben, so sind beide Erziehungsberechtigte zusammen ein Mitglied (gemeinsame Mitgliedschaft).
- (4) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu stellen, der über den Antrag entscheidet. Die Mitgliedschaft wird durch die Annahme des Antrages auf Mitgliedschaft begründet. Mit der Aufnahmebestätigung in den Verein erhält das Mitglied ein Exemplar der Vereinssatzung.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits gezahlter allgemeiner oder besonderer Mitgliedsbeiträge im Sinne von § 5.
- (6) Die Mitgliedschaft von aktiven Mitgliedern endet spätestens ohne Kündigung mit dem Ausscheiden des letzten Kindes des Vereinsmitglieds aus der Kindertageseinrichtung. Anträge auf Verlängerung der Mitgliedschaft (dann passiv) sind wie Anträge auf Neuaufnahme zu behandeln. Um die Kontinuität der Vorstandsarbeit zu gewährleisten, verlieren Vorstandsmitglieder beim Ausscheiden des Kindes aus dem Kindergarten ihre Vereinsmitgliedschaft nicht.
- (7) Die ordentliche Kündigung ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende möglich. Die Kündigung muss in Textform unter Einhaltung der Frist beim Vertragspartner zugegangen sein. Das Recht, die Mitgliedschaft aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen, bleibt unberührt. Der Vorstand entscheidet darüber, ob die Gründe für die außerordentliche Kündigung gerechtfertigt sind.
- (8) Bei Tod des Mitglieds endet die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung.
- (9) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

- (10) Das Baumhaus e.V. ist eine Elterninitiative. Der Verein und die zu erledigenden Arbeiten werden somit zu einem großen Teil von den Eltern selbst verwaltet und organisiert. Die Mitarbeit der aktiven Mitglieder ist dementsprechend unabdingbar. Jedes Mitglied muss sich daher entsprechend seiner Neigungen und Interessen in den Kindergarten einbringen und so seinen Beitrag zum Aufrechterhalten des Kindergartenbetriebes leisten. Weitere Einzelheiten hierzu finden sich im "Konzept zur Mitarbeit in unserer Elterninitiative". In diesem Konzept können sogenannte Pflichtstunden festgelegt werden, bei nicht erbrachten Pflichtstunden kann ein finanzieller Ausgleich gefordert werden. Die Anzahl und Ausgestaltung der Pflichtstunden und der finanzielle Ausgleich werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Für den Fall, dass wegen mangelnder Elternmitarbeit Aufgaben auf Dauer fremdvergeben werden müssen, kann der Mitgliedsbeitrag zur Abdeckung dieser Kosten angehoben werden.

## **§5 Beiträge**

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (siehe §7). Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Der allgemeine Mitgliedsbeitrag (Vereinsbeitrag) ist ein Jahresbeitrag für ein Kalenderjahr. Der Betrag ist unabhängig von der Zahl der zum Kindergartenbesuch angemeldeten oder den Kindergarten besuchenden Kindern pro Mitglied zu bezahlen. Er ist bis zum 20. Januar eines jeden Jahres, bei neu aufgenommenen Mitgliedern innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufnahmebestätigung zu entrichten. Zur Vereinfachung der Verwaltung ist dem Kindergarten eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt.
- (3) Für den Fall, dass der Trägeranteil an den Betriebskosten des Kindergartens nicht von der Gemeinde übernommen wird, sondern vom Kindergarten zu tragen ist, zahlen aktive Mitglieder außerdem zur Finanzierung dieses Trägeranteils zu gleichen Teilen pro Kind einen besonderen Mitgliedsbeitrag (Betriebskostenbeitrag). Zur Vereinfachung der Verwaltung ist in diesem Fall dem Kindergarten eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Die Höhe und Fälligkeit des besonderen Mitgliedsbeitrags, der für jedes den Kindergarten besuchende Kind zu zahlen ist, wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt. Stellt sich nachträglich heraus, dass der besondere Mitgliedsbeitrag zur Finanzierung des festgesetzten Trägeranteils an den Betriebskosten des Kindergartens nicht ausreicht, kann die Mitgliederversammlung einen innerhalb eines Monats zu entrichtenden Nachschuss festsetzen. Der Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Sicherung der Erhebung des Betriebskostenbeitrages haben alle Eltern beim Eintritt des Kindes in den Kindergarten eine Verpflichtungserklärung zu unterzeichnen, in der sie sich zur monatlichen Zahlung des besonderen Beitrages für die Dauer der Zugehörigkeit ihres Kindes zur Tageseinrichtung verpflichten, sofern Gemeinde und Land nicht den kompletten Trägeranteil übernehmen.
- (4) Es wird für den im Betreuungsvertrag vereinbarten Zeitraum ein monatlicher Solidaritätsbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festsetzt. Dieser kann in Abhängigkeit der Anzahl der Kinder eines Mitglieds, die den Kindergarten besuchen, variieren. Der Solidaritätsbeitrag wird jeweils zum Ende eines Quartals für die zurückliegenden drei Monate des Kindergartenbesuches fällig. Zur Vereinfachung der Verwaltung ist in diesem Fall dem Kindergarten eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Zur Sicherung der Erhebung des Solidaritätsbeitrages haben alle Eltern bei Eintritt des Kindes in den Kindergarten eine Verpflichtungserklärung zu unterzeichnen, in der sie sich zur Zahlung des Solidaritätsbeitrages für die von der Mitgliederversammlung beschlossene Höhe verpflichten. Mitglieder des Vorstands sind von der Zahlung des Solidaritätsbeitrags befreit.

## **§6 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Sie wählt bis zu zwei Kassenprüfende, die weder dem Vorstand oder einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören noch Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses zu prüfen und über das Ergebnis auf der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
  - Wahl und Entlastung des Vorstandes
  - Wahl eines/r Wahlleitenden zur Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung der Vorstandswahlen
  - Beschlussfassung über den jährlichen Vereinshaushalt
  - Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge (§5)
  - Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Solidaritätsbeitrages (§5)
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen (§10) und über die Auflösung des Vereins (§11)
  - Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung schriftlich von 1/3 der Vereinsmitglieder unter der Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von 14 Tagen einzuhalten

und die vorläufige Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

- (4) Jede fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Stimmberechtigt sind nur aktive Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme (§4 (1)).
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden aktiven Vereinsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

## **§8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen, von denen jeweils zwei zusammen vertretungsberechtigt sind. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder sowie der Vergabe der Vorstandsfunktionen entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Das Amt beginnt am Tag der Wahl. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
- (3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des/der Nachfolgenden durch die Mitgliederversammlung kommissarisch in den Vorstand zu wählen. Zudem muss der Vorstand schnellstmöglich, spätestens innerhalb von zwei Monaten, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, die das alte Vorstandsmitglied entlastet und ein neues Vorstandsmitglied wählt.
- (4) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (6) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (7) Von nachstehend exklusiv genannten Ausnahmen abgesehen, werden alle Beschlüsse des Vorstandes mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse des Vorstandes können auch durch Abstimmung in elektronischer Form, z.B. via E-Mail oder Messenger-Dienste, gefasst werden, müssen aber dokumentiert werden. Für folgende Entscheidungen benötigt es eine 2/3 Mehrheit des Vorstands:
  - Aufnahme oder Beendigung von Arbeitsverhältnissen in der Kindertagesstätte,
  - Anschaffungen, Kreditaufnahmen und Ähnliches, die einen Betrag von 500 Euro übersteigen,
  - Abschluss von Miet-, Rechts- und Leasingverträgen über Grundstücke, Erbbaurechte und bewegliche Sachen,
  - Abschluss von Dienstleistungs- und Werkverträgen.
- (8) Der Finanzvorstand ist für die Finanzangelegenheiten des Vereins verantwortlich. Er ist gegenüber der Mitgliederversammlung sowie den anderen Vorstandsmitgliedern auskunftsverpflichtet.
- (9) Die Arbeit des Finanzvorstands wird jährlich von einer aus bis zu zwei Personen (Kassenprüfende) bestehenden Kontrollkommission, die von der Mitgliederversammlung gewählt wird, nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung überprüft. Die Kontrollkommission erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.
- (10) Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die gesetzlich zwingend vorgeschrieben sind, vorzunehmen und beim Vereinsregister anzumelden.
- (11) Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Die / der erste Vorsitzende kann aber mit Zustimmung der Vorstandsmitglieder Dritte zu bestimmten Tagesordnungspunkten zur Beratung hinzuziehen. Dies gilt insbesondere für die Leitung der Einrichtung, die zu einrichtungsspezifischen Tagesordnungspunkten zur gemeinsamen Beratung an den Sitzungen teilnehmen soll.

## **§9 Geschäftsjahr und Rechnungslegung**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember des Gründungsjahres.
- (2) Der Vorstand hat bis zum 30. April jeden Jahres für das vergangene Jahr den Jahresabschluss aufzustellen. Dieser ist vom Kassenprüfer zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## **§10 Satzungsänderungen**

- (1) Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurde.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

### **§11 Auflösung des Vereins**

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Dachverband, dem der Verein zu diesem Zeitpunkt angehört. Sollte der Verein bei Auflösung oder Wegfall des Zwecks keinem Dachverband angeschlossen sein, fällt das Vermögen an die „Deutsche Kinderkrebsstiftung Bonn“. Der Empfangende des Vermögens hat es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden.